

Verantwortl. Redakteur: A. O. Köster in Stettin.
 Verleger und Drucker: A. Graßmann in Stettin, Kirchplatz 3-4.
 Bezugspreis: in Deutschland auf allen Postämtern viertel-
 jährlich 1 M.; durch den Briefträger ins Haus gebracht kostet
 das Blatt 40 S. mehr.

Stettiner Zeitung.

Annahme von Anzeigen Breitestr. 41-42 und Kirchplatz 3.
 Vertretung in Deutschland: In allen größeren Städten
 Deutschlands: A. Mosse, Gaakenstein & Bogler, G. L. Daube
 Invalidenbank. Berlin Bernh. Arndt, Max Gersmann-
 Elberfeld W. Thiens. Halle a. S. Jul. Varré & Co.
 Hamburg Willam Wilkens. In Berlin, Hamburg und Frank-
 furt a. M. Heinr. Eisler. Kopenhagen Aug. S. Wolff & Co.

Anzeigen: die Kleinzeile ober deren Raum 15 S., Reklamen 30 S.

Die Friedhofsordnung

für den großen Hauptfriedhof an der Basewalker-
 Straße, wie sie jetzt von der Stadtverordneten-
 Versammlung endgültig angenommen ist, hat
 folgenden Wortlaut:

Friedhof-Ordnung für den Hauptfriedhof an der Basewalker-Straße.

§ 1.
 Die Verwaltung des Friedhofs wird von der
 Friedhof- und Anlagen-Deputation geführt.

§ 2.
 Der Friedhof dient zur Beerdigung der Ein-
 wohner der Stadt Stettin und solcher Personen,
 welche ohne Einwohner zu sein, innerhalb des
 Weichbildes der Stadt Stettin verstorben sind.
 Beketere erhalten jedoch nur dann kostenlos eine
 Grabstelle in der Reihenfolge, wenn die Beer-
 digung im Wege der öffentlichen Armenpflege seitens
 der Stadt bewirkt wird.

Als Einwohner der Stadt im Sinne dieser
 Ordnung werden auch diejenigen Personen ange-
 sehen, welche sich außerhalb Stettins aufhalten,
 aber bis zu ihrem Tode Gemeindesteuer in Stettin
 gezahlt, oder einem besteuerten Haushalt angehört
 haben, oder hier polizeilich gemeldet sind.

Die Beerdigung anderer Personen ist mit Ge-
 nehmigung der Friedhof-Deputation gegen Zahlung
 der tarifmäßigen Gebühren gestattet.

§ 3.
 Die Beerdigungen erfolgen in Erdbegräbnissen,
 in Gartengrabstellen, in Wahlgrabstellen und in
 der gewöhnlichen Reihenfolge.

Welche Theile des Friedhofes für Erdbegräb-
 nisse, für Garten- und Wahl-, sowie Reihenfolge-
 Grabstellen benutzt werden sollen, bestimmt die
 Friedhof-Deputation. Für die Beisetzung von
 Aschenurnen gelten alle für die Beerdigung von
 Leichen in dieser Friedhof-Ordnung vorgesehenen
 Bestimmungen, solange nicht besondere Gebände
 für die Aufnahme von Urnen errichtet worden sind.

§ 4.
 Zur Beerdigung der Leichen von Personen unter
 14 Jahren, soweit solche nicht auf Wahl- oder
 Gartengrabstellen beerdigt werden, werden be-
 sondere Grabfelder in der Reihenfolge angelegt.

§ 5.
 Auf den für Gartengrabstellen bestimmten
 Theilen des Friedhofs steht die Auswahl der
 Stellen zur sofortigen und bereinstigten Beer-
 digung den Beteiligten frei, auf den für Wahl-
 grabstellen bestimmten Flächen ist die Auswahl
 nur innerhalb der in Angriff genommenen Reihen-
 folge zulässig.

Innerhalb der Reihenfolge werden Grabstellen
 zur bereinstigten Beerdigung nicht vergeben.

§ 6.
 Sämtliche Grabstellen bleiben im Eigenthum
 der Stadt Stettin. Werden Grabstellen durch
 Ausgrabungen frei, so fällt das Verfügungsrecht
 über die frei gewordene Grabstelle ohne Entschädi-
 gung an die Stadt zurück.

§ 7.
 Das Recht der Benutzung von Garten- und
 Wahlgrabstellen, deren Belegung erst in Zukunft
 erfolgen soll, wird immer nur auf die Dauer von
 30 Jahren (für bestimmte Personen) ertheilt.
 Dem Nutzungsberechtigten einer noch nicht be-
 legten Garten- oder Wahlgrabstelle steht bis zum
 Ablauf obiger Frist das Recht zu, das Nutzungs-
 recht an der Grabstelle für einen ferneren Zeit-
 abschnitt von 30 Jahren zu erwerben. Zu dem
 Zwecke werden die Beteiligten durch die Fried-
 hof-Deputation an die Erneuerung des Nutzungs-
 rechts erinnert. Ist ihr Aufenthalt der Friedhof-
 Deputation unbekannt, so erfolgt die Erinnerung
 durch zweimalige kostenpflichtige Aufforderung in
 einem hiesigen öffentlichen Blatte.

§ 8.
 Den Nutzungsberechtigten einer Grabstätte
 innerhalb der Garten- und Wahlstellenquartiere
 wird das Recht ertheilt, sich und seine Ange-
 hörigen auf derselben beerdigen zu lassen. Als
 Angehörige gelten:

1. Die Ehegatten,
2. die Verwandten auf- und absteigender
 Linien, Adoptiv- und Pflege-Kinder der Be-
 rechtigten,
3. die Ehegatten der unter 2 bezeichneten
 Personen,
4. Hausgenossen.

Juristische Personen können zum Erwerb von
 Garten- und Wahlgrabstellen zugelassen werden.
 Doch muß alsdann der Kreis der Nutzungsbe-
 rechtigten in der Urkunde bestimmt werden.

Die Friedhofdeputation ist berechtigt aber nicht
 verpflichtet, die Vorlegung der Urkunde über den
 Erwerb der Garten- bez. Wahlstellen zu verlangen
 und denjenigen für den Verfügungsberechtigten
 anzusehen, der im Besitz dieser Urkunde ist.

Die Uebertragung des Nutzungsrechtes an andere
 ist nur mit Genehmigung der Friedhof-Deputation
 zulässig.

§ 9.
 Die Benutzung eines Erdbegräbnisses steht dem
 Stirner und dessen Familie während eines Zeit-
 raumes von 100 Jahren vom Tage der Fertig-
 stellung ab zu.

Die Gräfte in Gartengrabstellen bleiben 50 Jahre
 lang, vom Tage der Belegung ab gerechnet, un-
 berührt. Sind mehrere, von einem Etitler oder
 einer Einfriedigung umschlossene Grabstellen vor-

handen, so gilt diese Frist vom Tage der
 Beerdigung des zuletzt Verstorbenen ab.

Die Gräfte in Wahlgrabstellen bleiben 30 Jahre
 lang unberührt. Sind mehrere Wahlgrabstellen
 von einem Etitler oder einer Einfriedigung um-
 schlossen, so gilt die 30jährige Frist vom Tage des
 zuletzt Verstorbenen ab.

Die Gräfte in der Reihenfolge bleiben ebenfalls
 30 Jahre lang unberührt.

Die Wiederverwendung einer belegten Grab-
 stelle seitens der städtischen Verwaltung darf
 frühestens nach Ablauf der festgesetzten Liegezeit
 stattfinden. Voraussetzung dabei ist, daß nach
 Ablauf dieser Zeit die völlige Verwesung der
 erstmalig bestatteten Leiche festgestellt wird.

§ 10.
 Bis zum Ablauf der im § 9 festgesetzten Liege-
 zeit steht den Beteiligten das Recht auf Weg-
 nahme der Grabsteine, Denkmäler und Ein-
 friedigungen zu. Nach dem Ablauf der Liegezeit
 geht das Eigenthum an diesen Gegenständen auf
 die Stadtgemeinde Stettin über, und ist die
 Friedhof-Deputation alsdann berechtigt, die ge-
 nannten Gegenstände entfernen zu lassen, wenn
 nicht seitens der Beteiligten vorher eine Ver-
 längerung der Liegezeit bei der Friedhof-Depu-
 tation erwirkt worden ist.

§ 11.
 Alle Grabstellen, auch diejenigen in der Reihen-
 folge, werden durch Fußweg zugänglich gemacht.
 Für die einzelnen Grabstellen sind die nach-
 stehenden Abmessungen festgesetzt:

1. für Leichen von über 14 Jahre alten
 Personen:
 - a) in der Reihenfolge: 2,4 m lang, 1,20 m
 breit, 2 m tief.
 - b) auf Garten- und Wahlstellen: 2,75 m
 lang, 1,50 m breit, 2 m tief.
2. für Leichen von Kindern im Alter von
 5 bis 14 Jahren:
 - auf Garten- und Wahlstellen: 2 m lang,
 1 m breit, nicht unter 1,5 m tief,
 in der Reihenfolge: 2 m lang, 0,80 m
 breit, nicht unter 1,5 m tief.
3. für Leichen von Kindern im Alter von
 2 bis 5 Jahren:
 - auf Garten und Wahlstellen: 1,5 m
 lang, 1,00 m breit, 1,5 m tief,
 in der Reihenfolge: 1,5 m lang, 0,80 m
 breit, 1,5 m tief.
4. für Leichen von Kindern unter 2 Jahren:
 - auf Garten- und Wahlstellen: 1,2 m
 lang, 0,80 m breit, 1,2 m tief,
 in der Reihenfolge: 1,2 m lang, 0,70 m
 breit, 1,2 m tief.

Gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühren

kann in Garten- und Wahlgrabstellen der zum
 Aufstellen von Ruhebänken erforderliche Raum,
 in Gartengrabstellen außerdem das für besondere
 Anlagen geforderte Gelände überwiesen werden.
 § 12.

Die Benutzung der auf dem Friedhof befind-
 lichen Leichenhallen zur Aufbewahrung von Leichen
 bis zu deren Beerdigung steht den hiesigen Ein-
 wohnern unentgeltlich zu. Eine Leiche darf jedoch
 nur mit Vorwissen des Friedhof-Verwalters,
 und nachdem demselben der Todtenschein oder die
 vom Friedhofsbureau ausgestellte Gruftanweisung
 oder eine besondere polizeiliche Verfügung vorge-
 legt ist, angenommen werden. Die Leiche muß
 in einem Sarge zur Leichenhalle gebracht werden,
 welcher bis zur Ueberführung in die Kapelle
 offen bleiben kann. Leichen, bei denen der Tod
 durch eine ansteckende Krankheit erfolgte, sind in
 einem besonderen Raum aufzustellen. Soll eine
 solche Leiche in der Leichenhalle gewaschen und
 bekleidet werden, so darf dies nur in dem für
 diesen Zweck hergerichteten Raum geschehen.

Die Särge der an Cholera, Pest, Typhus,
 Blattern, Diphtherie und Scharlach Verstorbenen
 werden verschlossen aufgestellt und dürfen zur
 Besichtigung seitens der Angehörigen nicht mehr
 geöffnet werden.

§ 13.
 Vor dem Einbringen der Särge auf dem Fried-
 hofe ist am Fußende des Sarges eine Nummer-
 tafel, welche bei der Anmeldung der Beerdigung
 auf dem Friedhofsbureau ausgehändigt wird,
 haltbar zu befestigen. Die Entlieferung der
 Leiche muß in der Zeit vom 1. April bis
 30. September bis 9 Uhr Abends, in der übrigen
 Zeit bis 7 Uhr Abends erfolgen.

Der Zutritt zu den Leichenhallen ist nur den
 Angehörigen mit Vorwissen des Friedhof-Ver-
 walters gestattet.

Während die Angehörigen einer in die Leichen-
 halle überführen Leiche eine ständige Beobachtung
 derselben, so ist hierfür die tarifmäßige Gebühr
 zu entrichten.

§ 14.
 Die Benutzung der auf dem Friedhof befind-
 lichen Kapellen zur Abhaltung von Trauerfeier-
 lichkeiten ist nach vorheriger Anmeldung beim
 Friedhof-Verwalter unentgeltlich gestattet. In
 die Kapellen dürfen die Leichen nur in dem fest-
 verschlossenen Sarge überführt werden.

Die Ausschmückung der Kapellen wird aus-
 schließlich durch die Friedhof-Verwaltung gegen
 Zahlung der tarifmäßigen Gebühren besorgt.

§ 15.
 Die Beerdigungen sind spätestens 24 Stunden
 vorher auf dem Friedhof-Bureau des Rathhauses

anzumelden. Bei der Anmeldung ist der
 Beerdigungsschein des Standesamts und der
 polizeiliche Todtenschein, in besonderen Fällen die
 gerichtliche Bescheinigung über die Freigabe der
 Leiche, mit dem Genehmigungs-Bermerk der
 Polizei-Direktion versehen, einzubringen.

Der Angemeldete erhält eine Grabanweisung,
 in welcher die Nummer und nähere Bezeichnung
 der Grabstelle verzeichnet ist, sowie die im § 12
 erwähnte Nummertafel.

Nur gegen Ausbändigung der Grabanweisung
 ist der Friedhof-Verwalter berechtigt und ver-
 pflichtet, die Gruft in der dafür bestimmten
 Grabstelle anfertigen zu lassen.

Leichen, bezüglich deren eine Grabanweisung
 nicht vorliegt, werden zur Beerdigung nicht zuge-
 lassen, können aber vorläufig in der Leichenhalle
 aufgestellt werden.

§ 16.
 Das Graben der Gräfte, einschließlich der
 Zuschüttung, die Herstellung der Grabhügel, deren
 erste Bepflanzung mit Ephen, Eispflanze, Immer-
 grün, Gras u. s. w., die Instandhaltung der
 Bepflanzung, die Erneuerung eingestürzter Grab-
 hügel und deren Wiederbepflanzung, sowie die
 gesammte Grabpflege, soweit letztere nicht von
 den Angehörigen (oder deren Hausbediensteten)
 selbst besorgt wird, erfolgt ausschließlich durch
 die Angestellten der Stadt unter Aufsicht des
 Friedhof-Verwalters gegen Zahlung der tarif-
 mäßigen Gebühren an die Kammereinstaff.

Dagegen bleibt es den Beteiligten überlassen,
 die Ausschmückung der Grabhügel mit Zierpflanzen
 entweder selbst auszuführen oder durch Haus-
 bedienstete, Handelsgärtner oder durch die Fried-
 hof-Verwaltung ausführen zu lassen.

Es ist im Allgemeinen jede Ausschmückung
 und Verzierung der Grabstellen mit Blumen und
 niedrigen Pflanzen gestattet, welche den Bereich
 der Grabstelle nicht überschreitet, die benachbarten
 Gräber nicht benachtheiligt, die Wege nicht be-
 schränkt, sowie mit dem Wesen des Friedhofes
 nicht in Widerspruch steht, worüber die Friedhof-
 Deputation entscheidet. Bäume und größere
 Sträucher können an dazu geeigneten Stellen mit
 Genehmigung der Deputation gepflanzt werden,
 dürfen jedoch ohne Erlaubnis derselben nicht be-
 jeitigt werden. Sie gehen 10 Jahre nach der
 Anpflanzung in das Eigenthum der Stadt über.

Unstatthafte Ausschmückungen und Anpflanzun-
 gen werden nöthigenfalls durch die Friedhof-
 Verwaltung beseitigt.

Die von den Beteiligten innerhalb eines
 Zeitraumes von 2 Jahren nicht gepflegten Gräber
 werden von der Verwaltung eingeebnet und mit
 Gras angejät. Bei Grabstellen, die überhaupt

nicht in Pflege genommen worden sind, ist die Einsegnung der Hügel nach Ablauf eines Jahres zulässig. Den Beteiligten ist jedoch während der Dauer der Liegezeit die Wiederinstandsetzung der eingeebneten Hügel gestattet. Die bei der Beerdigung auf dem Grabe niedergelegten Kränze von lebenden Pflanzen und dergl. sind binnen 4 Wochen nach dem Beerdigungstage zu entfernen, widrigenfalls solche von dem Verwalter beseitigt werden.
Die Grabhügel dürfen nur eine Höhe von 25 cm erhalten.

§ 17.

Denkmäler, Grabsteine und Gitter dürfen nur nach Bezahlung der dafür zu entrichtenden tarifmäßigen Gebühren aufgestellt werden. Unter Gitter ist jede Einfriedigung einer Grabstelle mit Ausnahme einer lebenden Hecke, deren Anpflanzung gebührenfrei ist, zu verstehen. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist nur mit Erlaubnis der Friedhofs-Deputation zulässig.

Das Ausmauern der Gräfte auf Grabstellen in der Reihenfolge ist nicht gestattet. Die Lieferung und Besorgung von Gittern, Denkmälern, Kreuzen, Steinen u. s. w. ist der freien Konkurrenz der Gewerbetreibenden überlassen, und ist den Angestellten der Friedhofs-Verwaltung jede Vermittlung solcher Geschäfte oder jede Beteiligung an solchen, ebenso wie jede Art von Privatgeschäften, welche mit ihren dienstlichen Obliegenheiten in irgend einem Zusammenhange steht, verboten.

§ 18.

Der Transport von Grabsteinen, Gittern, Denkmälern und sonstigem Material ist nur bis 12 Uhr Mittags gestattet.

Arbeiten irgend welcher Art an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anzeige im Geschäftszimmer des Friedhofs-Verwalters vorgenommen werden. Gewerbetreibenden, welche gegen diese Bestimmung verstoßen oder den Anordnungen des Friedhofs-Verwalters nicht Folge leisten, kann von der Friedhofs-Deputation dauernd oder zeitweise die Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhofe untersagt werden.

§ 19.

Das Anpreisen von Maurer-, Steinhauer-, Schlosser-, Maler- u. s. w. Arbeiten und das Feilbieten von Blumen, Kränzen und sonstigen Waaren auf dem Friedhofe ist verboten, und hat der Friedhofs-Verwalter das Recht und die Pflicht, Personen, welche diese Bestimmung übertreten, vom Friedhofe zu entfernen. Bei Beschaffung von Materialien und bei der Ausführung von Arbeiten ist den Anordnungen des Friedhofs-Verwalters, welche Schonung der Wege und Anlagen und Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe auf dem Friedhofe bezwecken, Folge zu leisten.

§ 20.

Der Friedhof ist in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember von 8 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, in den Monaten März und Oktober von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, in den Monaten Mai, Juni, Juli und August von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends und in den Monaten April und September von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr

Abends für das Publikum geöffnet zu halten. Eine Viertelstunde vor Schluß des Friedhofes ist das Publikum durch Läuten einer Glocke zum Verlassen des Friedhofes aufzufordern. Die Zeiten des Öffnens und Schließens des Friedhofes sind an den Eingängen auf Tafeln vermerkt. Beerdigungen dürfen an Sonn- und Festtagen in den Monaten April bis einschließlich Oktober nur bis 6 Uhr Nachmittags, in den Monaten November bis einschließlich März nur bis 4 Uhr Nachmittags stattfinden.

Maurer-, Steinhauer-, Schlosser- u. s. w. Arbeiten sind Sonnabends nach 12 Uhr Mittags und an den Sonn- und Festtagen auf dem Friedhofe verboten, jedoch dürfen angefangene Bergolderarbeiten am Sonnabend Nachmittag beendet werden.

§ 21.

Der Besuch des Friedhofs ist Kindern unter 12 Jahren ohne Begleitung Erwachsener untersagt. Das Rauchen ist während der Begräbnisfeierlichkeiten in deren Nähe nicht gestattet. Hunde dürfen auf dem Friedhof nicht anders als an der Leine mitgebracht werden.

Das Befahren des Friedhofs ist nur mit Leichenwagen, Kranken- und Kinderwagen und solchen Fahrzeugen gestattet, welche mit Material zur Anlegung, Instandhaltung und Ausschmückung der Grabstellen und Anlagen beladen sind. Mit anderen Wagen darf der Friedhof nur ausnahmsweise und auf Grund eines schriftlich von der Friedhofs-Deputation auszustellenden Erlaubnisbescheines befahren werden. Jeder Besucher des Friedhofs hat den Anordnungen des Friedhofs-Verwalters, soweit sie sich auf Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe auf dem Friedhofe erstrecken, Folge zu leisten.

§ 22.

Für die zu zahlenden Gebühren gilt der unten liegende Tarif. gez. Wigand.

Gebühren-Tarif für den Hauptfriedhof an der Basenwälder-Straße.

Nähere Bezeichnung.	Von Einwohnern Stettins.		Von anderen Personen.		Bemerkungen.
	Al.	S.	Al.	S.	
A. Für Grabstellen.					
1. Für das qm Land zu Erbbegräbnissen	60		90		
2. Für Gartengrabstellen					
a) zur sofortigen Beerdigung für jede Stelle	75		110		
b) zur vereinstigten Beerdigung für jede Stelle	100		150		
3. Für Wahlgrabstellen					
a) zur sofortigen Beerdigung für jede Stelle	30		45		
b) zur vereinstigten Beerdigung für jede Stelle	30		45		
4. Für Grabstellen in der Reihenfolge für jede Grabstelle				30	Bei Beerdigung von Kindern werden nur die halben Gebühren erhoben.

Abends für das Publikum geöffnet zu halten. Eine Viertelstunde vor Schluß des Friedhofes ist das Publikum durch Läuten einer Glocke zum Verlassen des Friedhofes aufzufordern. Die Zeiten des Öffnens und Schließens des Friedhofes sind an den Eingängen auf Tafeln vermerkt. Beerdigungen dürfen an Sonn- und Festtagen in den Monaten April bis einschließlich Oktober nur bis 6 Uhr Nachmittags, in den Monaten November bis einschließlich März nur bis 4 Uhr Nachmittags stattfinden.

Maurer-, Steinhauer-, Schlosser- u. s. w. Arbeiten sind Sonnabends nach 12 Uhr Mittags und an den Sonn- und Festtagen auf dem Friedhofe verboten, jedoch dürfen angefangene Bergolderarbeiten am Sonnabend Nachmittag beendet werden.

§ 21.

Der Besuch des Friedhofs ist Kindern unter 12 Jahren ohne Begleitung Erwachsener untersagt. Das Rauchen ist während der Begräbnisfeierlichkeiten in deren Nähe nicht gestattet. Hunde dürfen auf dem Friedhof nicht anders als an der Leine mitgebracht werden.

Das Befahren des Friedhofs ist nur mit Leichenwagen, Kranken- und Kinderwagen und solchen Fahrzeugen gestattet, welche mit Material zur Anlegung, Instandhaltung und Ausschmückung der Grabstellen und Anlagen beladen sind. Mit anderen Wagen darf der Friedhof nur ausnahmsweise und auf Grund eines schriftlich von der Friedhofs-Deputation auszustellenden Erlaubnisbescheines befahren werden. Jeder Besucher des Friedhofs hat den Anordnungen des Friedhofs-Verwalters, soweit sie sich auf Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe auf dem Friedhofe erstrecken, Folge zu leisten.

§ 22.

Für die zu zahlenden Gebühren gilt der unten liegende Tarif. gez. Wigand.

Gebühren-Tarif für den Hauptfriedhof an der Basenwälder-Straße.

Nähere Bezeichnung.	Von Einwohnern Stettins.		Von anderen Personen.		Bemerkungen.
	Al.	S.	Al.	S.	
A. Für Grabstellen.					
1. Für das qm Land zu Erbbegräbnissen	60		90		
2. Für Gartengrabstellen					
a) zur sofortigen Beerdigung für jede Stelle	75		110		
b) zur vereinstigten Beerdigung für jede Stelle	100		150		
3. Für Wahlgrabstellen					
a) zur sofortigen Beerdigung für jede Stelle	30		45		
b) zur vereinstigten Beerdigung für jede Stelle	30		45		
4. Für Grabstellen in der Reihenfolge für jede Grabstelle				30	Bei Beerdigung von Kindern werden nur die halben Gebühren erhoben.

Nähere Bezeichnung.	Von Einwohnern Stettins.		Von anderen Personen.		Bemerkungen.
	Al.	S.	Al.	S.	
5. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts einer noch nicht belegten Grabstelle auf fernere dreißig Jahre					
a) bei Gartenstellen	50				
b) bei Wahlstellen	15				
6. Für jedes qm Land zum Aufstellen von Ruhebänken					
a) in Gartengrabstellen	30				
b) in Wahlgrabstellen	15				
7. Für jedes qm Land zu besonderen Anlagen in Gartengrabstellen					
a) einer Gartengrabstelle	30				
b) einer Wahlgrabstelle	15				
B. Für Herstellung der Gräfte zc.					
1. Für Herstellung einer Gräfte und Aufertigung des Grabhügels					
a) auf Garten- und Wahlgrabstellen	6				Kinder die Hälfte.
b) in der Reihenfolge	3				
2. Für die Ausgrabung und Wiederbestattung der Leiche					
eines Erwachsenen	25				
eines Kindes	12				
C. Für Bepflanzen eines Grabhügels.					
1. mit Rosen	3				Kindergräber die Hälfte.
2. mit Gispflanze	6				
3. mit Ephen	9				
D. Für die Grabpflege für jede Grabstelle.					
1. Im Garten- und Wahlstellengartentier	6				desgl.
2. In der Reihenfolge	3				
Weitergehende gärtnerische Leistungen sind nach Vereinbarung mit dem Friedhofsverwalter zu vergüten.					
E. Für die Erlaubnis zum Aufstellen von Kreuzen u. Denksteinen und zur Umgitterung von Grabstellen.					
1. Für ein Kreuz oder einen Denkstein, welcher auf oder an das Grab gelegt werden soll und den Flächenraum von 0,20 qm nicht übersteigt					
Für solche von 0,21 qm bis 0,40 qm				6	
Für solche von 0,41 qm bis 0,50 qm				10	
Für größere als 0,50 qm für das qm				25	
2. Für Denkmäler und Kreuze neben dem Grabe, die eines Fundamentes bedürfen, werden Gebühren nach der Grundfläche des					

Nähere Bezeichnung.	Von Einwohnern Stettins.		Von anderen Personen.		Bemerkungen.
	Al.	S.	Al.	S.	
gemauerten Fundaments berechnet und zwar für je ein zehntel Quadratmeter oder einen Teil dieser Fläche				6	
3. Für die Umgitterung:					
a) einer Gartengrabstelle				20	
b) einer Wahlgrabstelle				15	
c) einer Grabstelle in der Reihenfolge				10	
4. Für Umsäumung der Gräfte					
a) einer Gartengrabstelle				15	
b) einer Wahlgrabstelle				10	
5. Für das Aufgeben von Boden zwecks Errichtung von Fundamenten, Gittern, Denksteinen zc. für jedes ebn Erde				5	
F. Für die Ausschmückung der Kapellen mit Zierpflanzen zc.					
1. Für die Ausschmückung der Hauptkapelle					
a) in einfacher Ausstattung				10	
b) in reicherer Ausstattung				20	
2. Für die Ausschmückung der Seitenkapellen					
a) in einfacher Ausstattung				6	
b) in reicherer Ausstattung				6	
3. Für die besondere Bewachung einer Leiche in der Halle für je 12 Stunden				5	

Va. Dachschiefer,
" Dachsteine,
" Dachpappen,
" Holl. Pfannen,
" Hohlpfannen
offeriren

Straube & Lauterbach.

Ca. 9 Kilometer Feldbahn

und ein größerer Posten passender Wagen sofort billig zu verkaufen oder zu vermieten.
Max Ritterhandt, Stettin, Moststr. 16.

la frische Tessiner Malaga-Trauben

5 Kilo à Mk. 2,50 gegen Nachnahme franco verzollt ins Haus geliefert. Fran Solberger, Traubenerdort, Locarno, Tessin (Schweiz).



„Triumph“
neuer
hydraulischer
Thürschließer.
Dreijährige Garantie.
Alleinvertrieb durch
Gebr. Schwartz,
Stettin, Klosterhof 3.



Robey's
weltherühmte
unübertroffene
Locomobilen,
Dreschmaschinen.
A. Niedlich & Co., Berlin NW.

Hugo Peschlow,
Uhrmacher, Stettin,
Breitestr. 4, part. n. 1. Etage.



Empfehle und verende unter
Garantiehöchster Leistungs-
fähigkeit Taschenuhren
von 8 Mk an. Extra stark
gebante silberne Remon-
toir-Uhren für Knaben und
Herren v 15 Mk an Goldene
Damen-Remontoiruhren
in reizenden Neuheiten von
20 Mk anwärts.
Effectstücke, besonders für
Geschenke geeignet, 30 bis
36 Mk
Qualitäts- und Dekorations-Stücke mit
 Brillanten- und Perlen-Ausstattungen bis in den
höchsten Preislagen
Schwere goldene Präcisions-Uhren aus be-
rühmten Genfer und Glashütte Fabriken stammend
mit Gangregister der Sternwarte versehen, halte
ich am Lager.
Mein Regulator- und Standuhren-Lager
umschließt in ca. 200 Mustern alle Neuheiten
der modernen Kunstschlerei zu den denkbar
billigsten Preisen.

Grau-Papageien,

zunge zahme angehende Dredler, Std. 20-25 Mk.
Tigerfinken, reizende Säger, B. 2 Mk. Indigofinken
(himmelblau), Säger, Std. 5 Mk. Nonpareil,
herrliche bunte Säger, Std. 5.50. Brautfinken, bunte
niedliche Säger, Paar 2.50. Wachteln, schlagenb,
Std. 2 Mk. Versandt gegen Nachnahme. Garantie
lebender Ankunft.
L. Förster, Vogel-Export, Chemnitz.

Lager und Reparatur-Versätze für Schiffsz-Chronometer.